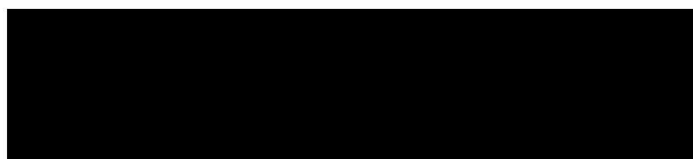




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg



**Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt;
Ausfall der Notruf-App „nora“ in ganz Sachsen-Anhalt am 09.01.22 und
10.01.22 (# 269027)**

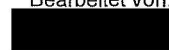
14. März 2023

Zeichen:
02.11-A

Sehr geehrte



Bearbeitet von:



über Ihren per E-Mail vom 29. Januar 2023 gestellten Antrag auf Informationszugang entscheide ich wie folgt:

Durchwahl:
(0391) 567-



1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

E-Mail:

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Begründung:

I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 29. Januar 2023 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG LSA betroffen sind, bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Die Ablehnung begründe ich wie folgt:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



5023/2023

Frage 1:

Welche genaue "technische Probleme" waren die Ursache für den Ausfall der nora-App in ganz Sachsen-Anhalt am 09.01.22?

Antwort:

Ein Anspruch auf Auskunft besteht gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport nicht, weil der Betrieb der Notruf-App nicht dem Land Sachsen-Anhalt obliegt. Die gemeinsame Geschäfts- und Koordinierungsstelle Nora aller Bundesländer, mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, ist Ansprechpartner für die Weiterentwicklung und den Betrieb der Notruf-App. Diese ist unter folgender E-Mail Adresse zu erreichen: notruf-app@im.nrw.de.

Frage 2:

Welche vorbeugenden Maßnahmen sind getroffen worden, um einen derartigen landesweiten Ausfall in Zukunft zu vermeiden?

Antwort:

Das System Notruf-App ist Bestandteil der Kritischen Infrastrukturen. Zum Schutz des Systems erfolgt keine Auskunft zu den technischen Ursachen der Beeinträchtigung der Funktionsweise und den ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung eines störungsfreien Betriebs.

II. Kostenentscheidung

Von einer Kostenfestsetzung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich nach § 10 Abs. 2a IZG LSA im vorliegenden Fall ab, weil durch die Prüfung Ihres Begehrens auf Informationszugang Verwaltungskosten von unter 50 Euro entstanden sind. Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/Am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, einzulegen.

i.V.

